



25 Jahre

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per E-Mail:

Berlin, 04.02.15

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben - Stellungnahme des Verbandes Bergbau, Geologie und Umwelt e.V.

Sehr geehrter Herr MinDir Dr. Scheremet, sehr geehrter Herr MinDir. Dr. Wendenburg,

der Verband Bergbau, Geologie und Umwelt e.V. wurde durch die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau beteiligt, zu den Referentenentwürfen zur Regelung des Fracking und Änderung bergrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen. Die Unterlagen hatten wir unseren Mitgliedsunternehmen zur Kenntnis gegeben.

Leider haben wir erst verspätet erfahren, dass eines unserer Unternehmen seine Stellungnahme und Hinweise Ihnen gegenüber direkt abgegeben hat.

Vorausgeschickt sei, dass wir uns der gemeinsamen Stellungnahme der VRB/VKS vom 22. Januar 2015 prinzipiell anschließen. Wir sind als Verband Mitglied in der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau und arbeiten ebenfalls in gemeinsamen Arbeitskreisen mit dem Verband der Kali- und Salzindustrie zusammen. Die o.g. Stellungnahme wird vom Standpunkt unserer Unternehmen bzw. des VBGU insgesamt geteilt.

Da jedoch in der VRB nur wenige direkte Berührungspunkte zu Erdöl- und Erdgas- bzw. Geothermiegewinnung tätigen Mitgliedsunternehmen existieren, möchten wir die Besonderheit von einem in unserem Verband organisierten Mitgliedsunternehmen in diesem

Zusammenhang hervorheben.

Unser Mitglied, die CEP – Central European Petroleum GmbH hat, aufgrund der direkten Betroffenheit des Unternehmens, wie bereits erwähnt, eine eigene Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben. Wir teilen die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Hinweise und haben dieses Positionspapier deshalb als Anlage zu diesem Schreiben nochmals beigefügt.



25 Jahre

Dennoch möchte ich ein paar Bemerkungen herausgreifen und bekräftigen:

Eine Abgrenzung bei 3000 m unterhalb der Fracking erlaubt werden soll, halten wir prinzipiell für fachlich unbegründet und willkürlich. Es muss eine Trennung zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten anhand geowissenschaftlicher, im Wesentlichen durch die Geologie bestimmter Parameter bzw. Kriterien unbedingt vorgenommen werden.

Wir verschließen uns damit nicht nur der Nutzung großer Ressourcen und Reserven, sondern auch innovativen Entwicklungen der Erdöl- und Erdgasindustrie. Eine Wettbewerbsfähigkeit unserer am Markt tätigen Unternehmen wird dadurch ebenfalls unterbunden. Ganz zu schweigen vom volkswirtschaftlichen Wert! Die peripher tätigen Dienstleister für die Bergbauindustrie sind ebenfalls signifikant davon betroffen. Außerdem ist bereits jetzt durch die Blockierung von Fracking- und Bohrvorhaben ein weiterer Rückgang der Erdgasförderung in Deutschland zu verzeichnen, was einen großen volkswirtschaftlichen Schaden, insbesondere im Hinblick auf die Zukunft der in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten und entsprechender Ausbildungsplätze, darstellt! Der WEG nennt in diesem Zusammenhang die Zahl von 20.000 Arbeits- und Ausbildungsplätzen!

Die CEP GmbH verweist natürlich in Ihrem Positionspapier richtigerweise darauf, dass in den ostdeutschen Regionen, in denen sie im konventionellen Lagerstättenbereich tätig ist, eine Förderung aus dem Zechsteinkarbonat in 2700 m vorgenommen wird. Aber der Fokus liegt hier auf Planbarkeit weiterer Aufsuchungsmaßnahmen und deren Rahmenbedingungen, auf die die CEP im Weiteren hinweist.

Dazu gehört auch folgender Sachverhalt.

Der Ausschluss von Gebieten (z.B. Zone III von Wasserschutzgebieten) sollte nicht pauschal geschehen. Hier sind die von den Genehmigungsbehörden in den bisher durchgeführten Verfahren erteilten Auflagen zum Schutz des Grund- und insbesondere Trinkwassers als ausreichend anzusehen. Deshalb sollte ein über die Wasserschutzzonen I und II hinausgehendes Verbot zumindest für die konventionelle Erdölförderung nicht vorgenommen werden. Letztendlich können auch wissenschaftliche Gutachten darüber entscheiden.

Ein weiteres Problem betrifft die Erweiterung der Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben auf Tiefbohrungen zur Gewinnung und Aufsuchung von Bodenschätzen. Auch hier ist eine Ausdehnung auf die genannten Bereiche nicht nachvollziehbar und erscheint unangemessen. Zu diesem Thema verweise ich ebenfalls auf die Argumentation der CEP GmbH in der Anlage zu diesem Schreiben.



25 Jahre

Für eine Berücksichtigung der vorgetragenen Sachverhalte und Hinweise in der weiteren Diskussion, bin ich Ihnen sehr dankbar. Ebenfalls dafür, die vorgebrachten Anmerkungen als Stellungnahme unseres Verbandes noch abgeben zu dürfen. Ich verweise hier auf ein Telefonat mit Herrn Dr. Bree vom 29.01.15.

Für Rückfragen stehen ich bzw. das betroffene Unternehmen unseres Verbandes Ihnen gern zur Verfügung.